

2

3 **Haftungsmilderung für**  
4 **ehrenamtliche GmbH-**  
5 **Geschäftsführer?**

6

7 *Steve Jobs* sei bei Apple nur für ein  
8 symbolisches 1-US\$-Gehalt leitend  
9 tätig, heißt es. Angenommen, es  
10 handele sich um eine deutsche  
11 GmbH: würde er voll haften, wenn  
12 die Sorgfalt eines ordentlichen  
13 Geschäftsmannes missachtet wurde  
14 und der Gesellschaft daraus ein  
15 Schaden erwuchs?  
16 Selbstverständlich -- so lautet mit  
17 Blick auf § 43 GmbHG die  
18 rechtskundige Antwort. Schärfe und  
19 Höhe der Haftung korrelieren doch  
20 nicht mit dem Gehalt des  
21 Geschäftsführers. Wirklich nicht?

22 Seit Oktober 2009 gibt es einen  
23 neuen § 31a BGB, der da lautet:

24 "Ein Vorstand, der unentgeltlich tätig  
25 ist oder für seine Tätigkeit eine  
26 Vergütung erhält, die 500 Euro  
27 jährlich nicht übersteigt, haftet dem  
28 Verein für einen in Wahrnehmung  
29 seiner Vorstandspflichten  
30 verursachten Schaden nur bei  
31 Vorliegen von Vorsatz oder grober  
32 Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die  
33 Haftung gegenüber den Mitgliedern  
34 des Vereins."

35 Der Gesetzgeber will damit die  
36 Haftungsrisiken für ehrenamtlich  
37 tätige Vereinsvorstände auf ein  
38 zumutbares Maß zu begrenzen.  
39 Hierdurch sollen die ehrenamtliche  
40 Übernahme von Leitungsfunktionen  
41 in Vereinen gefördert und damit das  
42 bürgerschaftliche Engagement  
43 weiter gestärkt werden. Nach der  
44 BGB-Ergänzung haftet der leicht  
45 fahrlässig handelnde, aber nicht oder  
46 gering entgeltene Vereinsvorstand  
47 also weder dem Verein noch seinen  
48 Mitgliedern.

49 Nun steht die neue Vorschrift im  
50 Allgemeinen Teil des BGB im  
51 Abschnitt über die Juristische  
52 Person. Nach allgemeiner  
53 Auffassung gilt das dort Normierte  
54 auch für AG und GmbH, wenn deren  
55 Spezialgesetze keine Regelung  
56 treffen. Das bekannteste Beispiel ist  
57 die *Außenhaftung* der GmbH für  
58 schadensstiftende Handlungen ihres

59 Geschäftsführers gegenüber Dritten.  
60 Da es dafür keine Bestimmung im  
61 GmbHG gibt, wird § 31 BGB  
62 entsprechend angewandt.

63 Für die *Innenhaftung* besteht freilich  
64 eine Bestimmung in besagtem § 43  
65 GmbHG. Erfasst wird dort auch die  
66 leichte Fahrlässigkeit. Die Frage ist,  
67 ob diese Vorschrift durch den neuen  
68 § 31a BGB aufgeweicht wird. Die  
69 Gesetzesmaterialien hatten nur den  
70 Vereinsvorstand im Blick, dessen  
71 Ehrenamt man erleichtern wollte.  
72 Über die Auswirkungen auf das  
73 übrige Korporationsrecht hat man  
74 offenbar nicht nachgedacht. Die  
75 Einzelbegründung zu § 31a BGB  
76 sagt (im Gegensatz zur allgemeinen  
77 Begründung!), dass die  
78 Haftungslimitierung unabhängig von  
79 dem durch den Verein verfolgten  
80 Zweck eintrete, also auch dann,  
81 wenn dieser *keine* gemeinnützigen  
82 oder mildtätigen Zwecke verfolge.

83 Das führt nun doch zu einer  
84 merkwürdigen Schiefelage. Während  
85 der gering bezahlte Vorstand etwa  
86 eines großen Automobilclubs  
87 vereinsintern die leichte  
88 Fahrlässigkeit nicht mehr fürchten  
89 muss, droht das Damoklesschwert  
90 weiterhin den ehrenamtlichen  
91 Geschäftsführern einer  
92 gemeinnützigen GmbH (oder  
93 Unternehmergeellschaft), die etwa  
94 Senioren karitativ betreut. Leisten  
95 diese Geschäftsführer keine  
96 "unschätzbar wichtige Arbeit für  
97 Sport, Kultur und Soziales"  
98 (Begründung zu § 31a BGB) und ist  
99 es nicht manchmal vom Zufall  
100 abhängig, ob der Rechtsträger als  
101 Verein oder als gGmbH organisiert  
102 ist?

103 Im Ergebnis wird es gleichwohl  
104 keine analoge Anwendung der neuen  
105 Haftungserleichterung auf das  
106 GmbH-Management geben können.  
107 Der Zweck der Gemeinnützigkeit  
108 spielt schon im Vereinsrecht keine  
109 Rolle -- und kann daher auch nicht  
110 als Kriterium für das GmbH-Recht  
111 erhalten (*D. Reuter*, NZG 2009,  
112 1369 ff.). Überdies dürfte eine  
113 trennscharfe Abgrenzung sozial  
114 engagierter Charity-Gesellschaften  
115 von „nur“ gewinnwirtschaftlich  
116 tätigen GmbH nicht gelingen; der  
117 Versuch dazu wäre sowieso dem  
118 Gesetzgeber vorbehalten.

119 Gegen eine allgemeine Anwendung  
120 des § 31a BGB auf jede GmbH steht  
121 jedenfalls die abschließende  
122 Regelung des § 43 GmbHG, die  
123 gerade keine Lücke lässt. Schließlich  
124 dient Abs. 3 der Norm auch der  
125 Kapitalerhaltung und damit dem  
126 Gläubigerschutz, was keine Parallele  
127 im Vereinsrecht hat. Friktionen mit  
128 dem Anstellungsvertrag kämen bei  
129 einer Abschwächung der  
130 Organhaftung dazu. Und vor allem:  
131 Die Haftung des GmbH-  
132 Geschäftsführers aus § 43 Abs. 2  
133 GmbHG ist weit gehend disponibel,  
134 generell und auch konkret in Form  
135 von Weisungen bzw.  
136 Einverständnissen der  
137 Gesellschafter. Wegen der dadurch  
138 geschaffenen Flexibilität (die so bei  
139 einem Verein faktisch eher nicht  
140 besteht) besteht bei der GmbH kein  
141 Bedürfnis für eine generelle  
142 gesetzliche, an die Höhe des  
143 Entgelts gekoppelte  
144 Haftungsprivilegierung.

145 Es wäre auch das falsche Signal an  
146 die Verantwortlichen, dass leichte  
147 Fahrlässigkeit bei entsprechender  
148 Gehaltsgestaltung von vornherein  
149 verzeihlich sei. Der in  
150 Unternehmensgruppen nicht seltene  
151 Vorgang, dass ein herrschender  
152 Gesellschafter „unten“ unentgeltlich  
153 die Geschäftsführung mit betreibt,  
154 darf keinesfalls von vornherein  
155 haftungsprivilegiert sein. Die  
156 Fahrlässigkeitsfrage ist bei GmbH  
157 und AG aufgrund der vorgelagerten  
158 Prüfung nach der *Business*  
159 *Judgement Rule* auch gar nicht so  
160 entscheidend. *Steve Jobs* würde also  
161 als Geschäftsführer einer GmbH  
162 kein ehrenamtliches Privileg  
163 genießen -- warum auch?

164